

Fragen und Antworten zum Bürgerentlastungsgesetz

Die wichtigsten Fragen und Antworten im Überblick



Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Bürgerentlastungsgesetz im Zusammenhang mit Ihrer Krankenkasse

Wen betrifft das Bürgerentlastungsgesetz zur Krankenversicherung?

Was änderte sich ab 2010 durch das Bürgerentlastungsgesetz?

Wer ist die ZfA?

Wann ist die Krankenkasse zur Meldung an die ZfA verpflichtet?

Wer übernimmt die Meldung für Arbeitnehmer, Rentner und Künstler?

Für welche Personenkreise ist keine Einwilligung für die Datenübermittlung erforderlich?

Welche Folgen haben eine Ablehnung oder ein Widerruf gegen die Einwilligung zur Datenübermittlung?

Wozu benötigt die Krankenkasse die Steueridentifikationsnummer?

Die Steueridentifikationsnummer (IDNR) ist nicht mehr auffindbar?

Die Steueridentifikationsnummer ist verloren gegangen. Neubeantragung?

Welche Daten werden an die ZfA übermittelt?

Werden die Versicherten über die Datenübertragung informiert?

Wo findet man weitere Informationen zum Thema Bürgerentlastungsgesetz?

Wo findet man die Gesetzesgrundlagen zum Bürgerentlastungsgesetz?

Wen betrifft das Bürgerentlastungsgesetz zur Krankenversicherung?

Von den Neuregelungen sind alle Bürger betroffen, unabhängig davon, ob sie privat oder gesetzlich krankenversichert sind. Mit dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen, dem Bürgerentlastungsgesetz - Krankenversicherung vom 16.07.2009, sollen die Bürgerinnen und Bürger – offiziellen Äußerungen des Bundesfinanzministeriums zufolge – in einem Umfang von rund 10 Mrd. € jährlich entlastet werden.

Was änderte sich ab 2010 durch das Bürgerentlastungsgesetz?

Ab dem 01.01.2010 wurde der Abzug von sonstigen Versicherungsbeiträgen, die nicht der Altersvorsorge dienen, verbessert.

Danach sind Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung **voll abzugsfähig**, soweit sie der **so genannten Basisabsicherung** dienen.

Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums gewährleistet dem Steuerpflichtigen den Schutz eines Lebensstandards auf Sozialhilfeniveau. Die Kranken- und Pflegeversicherung ist integraler Bestandteil des im Sozialgesetzbuch genannten Leistungskatalogs.

Da sich das Leistungsniveau der Sozialhilfe insoweit grundsätzlich mit dem der gesetzlichen Krankenversicherung (mit Ausnahme des Krankengeldes) deckt, nehmen diese Beiträge eine besondere Stellung unter den sonstigen Vorsorgeaufwendungen ein (Basisabsicherung). Beiträge für eine darüber hinausgehende Versorgung – z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer – sowie zur Finanzierung eines Kranken(tage)geldes gehören nicht dazu.

Nicht zum sozialhilferechtlichen Leistungsniveau der Kranken- und Pflegeversicherung zählt das Krankengeld. Aus diesem Grund erfolgt eine Minderung der abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge um einen pauschalen Kürzungssatz von vier Prozent bei allen mit Anspruch auf Krankengeld gesetzlich Versicherten.

Neu ist, dass auch erstattete Beiträge gegengerechnet werden, d.h. steuerlich in Abzug gebracht werden. Darunter fallen zum Beispiel auch Beiträge aus dem Tarif zur Prämienrückzahlung, aber auch von den Krankenkassen gewährte Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten, Erstattungen aus Betriebsprüfungen, wegen Ausübung einer Mehrfachbeschäftigung, Versicherungsrechtliche Beurteilung.

Wer ist die ZfA?

ZfA heißt ausgesprochen: „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“. Der Dienstsitz befindet sich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die zentrale Stelle hat im Rahmen der Meldeverfahren der Finanzverwaltung unter anderem die Aufgaben, die Ermittlung der Steueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers für den Mitteilungspflichtigen vorzunehmen und als Weiterleitungsstelle der von der Krankenkasse an das Bundeszentralamt für Steuern zu meldenden Datensätze zu fungieren.

Wann ist die Krankenkasse zur Meldung an die ZfA verpflichtet?

Die Krankenkasse ist zur Meldung verpflichtet, wenn die Beiträge nicht durch Dritte gezahlt werden.

Dies betrifft den Personenkreis der Selbstzahler:

- ▶ freiwillig Versicherte einschließlich Anwartschaftsversicherte,
- ▶ Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V,
- ▶ Versicherte nach § 192 Abs. 2 SGB V,
- ▶ Versicherte nach § 25 Abs. 2 KVLG 1989,
- ▶ Rentenantragssteller,
- ▶ Studenten,
- ▶ Praktikanten,
- ▶ Personen, die nur pflegeversichert sind,
- ▶ Rentner, für die die Krankenkasse die Beiträge nach § 255 SGB V einzieht,
- ▶ Rentner, die Beiträge aus Arbeitseinkommen zahlen,
- ▶ Empfänger von Versorgungsbezügen, für die die jeweilige Zahlstelle keine Beiträge einbehält (z. B. Kapitaleistungen),
- ▶ landwirtschaftliche Unternehmer und
- ▶ Versicherte, die nach § 242 SGB V Prämien erhalten oder Zusatzbeiträge zu entrichten haben,
- ▶ Versicherte, die nach § 53 Abs. 1 bis 3 und 7 SGB V bzw. § 65a SGB V eine Prämie erhalten.

Wer übernimmt die Meldung für Arbeitnehmer, Rentner und Künstler?

Bei Arbeitnehmern werden durch die elektronische Lohnsteuerbescheinigung die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Finanzämter übermittelt. Dies gilt auch für Jahresarbeitsentgeltüberschreiter, für die der Arbeitgeber weiterhin die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abführt.

Bei pflichtversicherten Rentnern werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vom Rentenversicherungsträger einbehalten und abgeführt. Die Finanzämter werden im Rahmen der von den Rentenversicherungsträgern ausgegebenen Rentenbezugsmittelteilung über die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge informiert.

Für Künstler und Publizisten erfolgt die Meldung durch die Künstlersozialkasse.

Für welche Personenkreise ist keine Einwilligung für die Datenübertragung erforderlich?

Für die Datenübermittlung ist weder eine Einwilligung bei der Krankenkasse nötig, noch kann dieser widersprochen werden, sofern der Versicherte zu folgendem Personenkreis zählt:

- ▶ Arbeitnehmer,
- ▶ pflichtversicherte Rentner,
- ▶ Versorgungsbezieher,
- ▶ Bezieher einer Beitragserstattung,
- ▶ Bezieher einer Prämienzahlung (Wahltarif),
- ▶ Bezieher einer Bonuszahlung

Im Übrigen gilt dies auch für die maschinelle Anforderung der Steueridentifikationsnummer.

Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2010

Für ein bestehendes Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 in der gesetzlichen Krankenkasse, gilt die erforderliche Einwilligung zur Datenübermittlung an die Finanzverwaltung als erteilt, sofern der Versicherte nicht schriftlich widerspricht. Dies gilt auch für die Ermittlung der Steueridentifikationsnummer bei der ZfA.

Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2010

Unsere neuen Mitglieder schreiben wir persönlich an und bitten um die schriftliche Einwilligung für die Datenübermittlung sowie um die Mitteilung ihrer Steueridentifikationsnummer.

Bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur ein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen.

Welche Folgen haben eine Ablehnung oder ein Widerruf gegen die Einwilligung zur Datenübermittlung?

Wird die Einwilligung zur Datenübermittlung nicht erteilt oder der Datenübermittlung widersprochen, erfolgt auch keine Übermittlung der Daten an die ZfA.

Eine spätere Einwilligung ist möglich. Die Krankenkasse kann jedoch nur für die zwei vorangegangenen Jahre die Daten übermitteln.

Der Widerruf der Einwilligung kann nur vor Beginn des Beitragsjahres erfolgen, für das die Einwilligung nicht mehr gelten soll. Der Widerspruch muss bei der Krankenkasse schriftlich eingereicht werden.

Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur ein gesetzlicher Vertreter den Widerspruch erteilen.

*Die Vorsorgeaufwendungen (gezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) werden **nur** dann als Sonderausgaben im Steuerrecht berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder der Künstlersozialkasse in die Datenübermittlung eingewilligt hat.*

Wozu benötigt die Krankenkasse die Steueridentifikationsnummer?

Die Zuordnung der Beitragsdaten erfolgt anhand der Steueridentifikationsnummer bei der ZfA.

Die Steueridentifikationsnummer (IDNR) ist nicht mehr auffindbar?

In der Regel findet der Versicherte seine IDNR auch

- ▶ im Einkommensteuerbescheid, oben rechts, ausgewiesen als IDNR
- ▶ auf seiner Lohnsteuerbescheinigung oder Ihrer Lohnsteuerkarte
- ▶ im Informationsschreiben des Finanzamtes.

Mit diesem Schreiben hat das Finanzamt im Oktober oder November 2011 über die gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) die Steuerzahler informiert.

Sollte die Steueridentifikationsnummer nicht bekannt sein, kann die Krankenkasse die Steueridentifikationsnummer bei der Finanzverwaltung maschinell abfragen.

Die Steueridentifikationsnummer ist verloren gegangen – Neubeantragung

Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt unter Vorlage des Personalausweises ist möglich. Es besteht auch die Möglichkeit telefonisch, per E-Mail oder per Brief sich an das Meldeamt zu wenden. Die Steueridentifikationsnummer wird schriftlich an die polizeilich gemeldete Adresse des Steuerzahlers mitgeteilt.

Eine weitere Möglichkeit ist die Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. Auch hier erfolgt nur eine schriftlich Mitteilung an den Betroffenen.

Das Bundeszentralamt für Steuern ist per E-Mail über info@identifikationsmerkmal.de oder postalisch an: Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn zu erreichen. Das Bundeszentralamt für Steuern benötigt Ihren Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum und -ort.

http://www.steuerliches-info-center.de/DE/AufgabenDesBZSt/Steueridentifikationsnummer/steueridentifikationsnummer_node.html

Welche Daten werden an die ZfA übermittelt?

Es werden die **tatsächlich gezahlten bzw. erstatteten** Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für **das Kalenderjahr** bescheinigt.

In den bescheinigten Beiträgen können auch Zahlungen enthalten sein, die im Zeitraum vom 20.12. bis 31.12. des Vorjahres bzw. 01.01. – 10.01. des Folgejahres geflossen sind, jedoch nach den steuerrechtlichen Vorschriften wirtschaftlich dem bescheinigten Kalenderjahr zuzuordnen sind.

Die Krankenkasse hat korrigierte Meldungen an die ZfA zu erstatten, wenn durch neue Erkenntnisse rückwirkende Korrekturen dieses erforderlich machen.

Werden die Versicherten über die Datenübertragung informiert?

Jeder Versicherte, für den Daten an die ZfA übermittelt wurden, ist über den Inhalt der Datenübermittlung schriftlich zu informieren. Der Versicherte hat auch die Möglichkeit, seine Daten über unsere Internetseite www.meine-krankenkasse.de – Stichwort Bürgerentlastungsgesetz anzufordern (noch in Arbeit).

Wo findet man weitere Informationen zum Thema Bürgerentlastungsgesetz?

http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_53988/DE/Buergerinnen_und_Buerger/Arbeit_und_Steuererklaerung/003_FAQ_Buergerentlastungsgesetz

Wo stehen die Gesetzesgrundlagen zum Bürgerentlastungsgesetz?

Einkommensteuergesetz

§§10-11 EStG
§22 a EStG
§41 b EStG
§52 EStG
§81 EStG

Abgabenordnung

§139b AO
§150 AO

Sozialgesetzbücher

§71 SGB X

Bonus-, Prämienzahlungen

§ 53 Abs. 1 bis 3, 7 SGB V
§ 65 a SGB V
§ 242 Abs. 2 SGB V

Beitragserrstattungen

§ 26 SGB IV, § 231 SGB V